



# SATZUNG

Blau-Gelb Köpenick e.V.

Stand: 30.01. 2021

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit .....	3
§ 3 Gliederung .....	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 6 Maßregelungen .....	6
§7 Finanzierung .....	6
§ 8 Gremium / Organe .....	7
§ 9 Die Mitgliederversammlung .....	7
§ 10 Der Vorstand .....	8
§ 11 Die Kassenprüfer .....	9
§ 12 Haftung.....	9
§ 13 Ehrenordnung.....	10
§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung .....	10
§ 15 Inkrafttreten .....	10

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 12.05.1997 gegründete Verein führt den Namen „Blau-Gelb Köpenick e.V.“ (BGK) und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. BGK ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg. Der Gerichtsstand ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Kanu- und Breitensports sowie des Gesundheits- und Rehasports, mit den Schwerpunkten Herz-Kreislaufsystem, Bewegungsapparat und Osteoporose-Prävention.  
Der Verein fördert den Kinder-/Jugend-/Erwachsenen-/Breiten-/Wettkampf-/Gesundheits-/Reha- und Seniorensport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an sportspezifischen/sportübergreifenden Wettkämpfen und Veranstaltungen teilzunehmen.  
Im Gesundheitssport werden nach den Regelungen für Zweckbetriebe sportliche Aktivitäten auch für Mitglieder von Krankenkassen (z.B. im Rahmen geförderter Reha-Verordnungen) angeboten und durchgeführt.
2. Maßnahmen des Vereins zur Verwirklichung des Satzungszweckes:
  - 2.1
    - Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, deren Organisation und Durchführung insbesondere im Kanu- und Breitensportbereich sowie
    - Organisation und Durchführung von sportlichen Aktivitäten zum Zwecke der Gesunderhaltung, der Fitness und des allgemeinen Wohlbefindens.
  - 2.2 Sportliche Aktivitäten durch Trainings - und Übungsbetrieb im Gesundheits- und Rehasport unter Anleitung von speziell fachlich ausgebildeten und durch den Landessportbund sowie den Behindertensportverband lizenzierten Übungsleitern und Ärzten.  
Grundlagen für die Durchführung des Rehasports sind die fixierten Richtlinien und Beschlüsse der Rahmenkonzeption der Krankenkassen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Bei Bedarf können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Tätigkeiten zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamts pauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.  
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der BGB-Vorstand.  
Gleiches gilt für den Abschluss von Dienstverträgen.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

7. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist die Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, gesellschaftlicher Identität oder körperlicher Merkmale untersagt.
8. BGK fühlt sich besonders dem Kinder- und Jugendschutz verpflichtet. Durch Aufklärung, präventive Maßnahmen und Hinsehen sind alle Mitglieder und Mitarbeiter angehalten, diesem Schutzgedanken Rechnung zu tragen.
9. BGK lehnt Doping ab, verfolgt und ächtet konsequent Verstöße. Maßgeblich ist das nationale Regelwerk der Nationalen-Anti-Doping-Agentur. Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. umfassende und frühzeitige Schulungen aller Sportler, soll der Einnahme leistungssteigerender Substanzen vorgebeugt werden.

### § 3 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, selbstständige Abteilung gegründet werden. Die Gründung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die sportlichen Angelegenheiten werden durch die Abteilungen selbst, die finanziellen Angelegenheiten durch den Vorstand geregelt.
2. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Geben sich die Abteilungen eigene Ordnungen, müssen diese in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen.
3. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem/-r Geschäftsstellenleiter/-in geführt werden kann. Diese/-r ist für die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zuständig, unterliegt den Weisungen des Vorstands und ist diesem gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet. Für diesen Wirkungskreis kann sie/er durch den Vorstand als „Besonderer Vertreter“ im Sinne des § 30 BGB bestellt bzw. abberufen werden. Der/Die Geschäftsstellenleiter/-in hat die Pflicht an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstands die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.  
Findet sich kein/e Geschäftsstellenleiter/-in, kann im Bedarfsfall auch ein außenstehendes Büro mit den Verwaltungsaufgaben betraut werden. Ein Ehrenamt im Vereinsvorstand und die gleichzeitige Leitung der Geschäftsstelle sind ausgeschlossen.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des BGK sind
  - erwachsene Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
  - minderjährige Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - Gesundheits- und Rehasportler
  - Ehrenmitglieder
- 1.1 Rehasportler sind in der Regel zeitlich befristete Mitglieder, mit von den Krankenkassen geförderten und zeitlich begrenzten Reha-Verordnungen, die einer besonderen Beitragsregelung unterliegen.
- 1.2 Ehrenmitglieder (§ 11) sind Personen, die sich um den Verein BGK besonders verdient gemacht haben.

## **2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- 2.1 Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören.
- a) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie sind nicht stimmberechtigt.
  - b) Juristische Personen werden nur als fördernde Mitglieder aufgenommen.
- 2.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 2.3 Es gilt eine Probezeit von 3 Monate. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Nach Ablauf der Probezeit erfolgt die Aufnahme als Ordentliches Mitglied, sofern vom Vorstand nichts anderes entschieden wird.
- 2.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt
  - b) Ende der krankenkassengeförderten Reha-Verordnung
  - c) Ausschluss
  - d) Tod
  - e) Löschung des Vereins
- 2.5 Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Halbjahresende.
- Die Mitgliedschaft der Rehasportler endet mit Ablauf der von den Krankenkassen geförderten Reha-Verordnung, wenn kein Antrag nach § 4, Pkt. 2.2 gestellt wurde.
- 2.6 Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
- 2.7 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
3. Vor dem Streichungsbeschluss erhält das Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **1. Rechte der Mitglieder**

- 1.1 Alle Mitglieder sind berechtigt an sportlichen Aktivitäten, Veranstaltungen sowie Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.
- 1.2 Jedes volljährige Mitglied hat bei Abstimmungen ein nicht übertragbares aktives Stimmrecht.
- 1.3 Für minderjährige Mitglieder wird das Stimmrecht durch je einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Die nachfolgenden Punkte 1.4 und 1.5 gelten auch für stimmberechtigte gesetzliche Vertreter.
- 1.4 Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, den Vorstand des Vereins zu wählen und an den Vorstand bzw. zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

1.5 Das Stimmrecht ruht, solange das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als sechs Monate seit Fälligkeit im Rückstand ist. Mitglieder, gegen die ein Antrag auf Ausschluss aus dem Verein anhängig ist, haben kein Stimmrecht.

## 2. Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet sich entsprechend der Satzung, den weiteren Organen des Vereins sowie Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet;

2.1 die festgesetzten Beiträge, Gebühren, Umlagen und Arbeitsleistungen fristgemäß zu entrichten bzw. zu erbringen;

2.2 das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen Übungsstätten, einschließlich deren Einrichtungen, sorgsam zu behandeln und für grob oder vorsätzlich verursachte Schäden aufzukommen;

2.3 jeden Anschriftenwechsel dem Vorstand zeitnah mitzuteilen.

## § 6 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder -ausgenommen Ehrenmitglieder- können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse;
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung;
- c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

2. Maßregelungen sind:

- a) Verweis
- b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss aus dem Verein

3. In den Fällen § 6, Pkt. 1, a, b, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelungen unter der Einhaltung der Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden.

Diese Frist beginnt mit dem Tag der Einsendung. Die Entscheidung über Maßregelung ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen.

4. § 6, Pkt. 3 ist nicht für minderjährige Mitglieder zutreffend. Diesbezüglich gilt die Jugendverordnung des BGK.

## § 7 Finanzierung

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird (Beitragsordnung).

1.1 Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags für fördernde Mitglieder bestimmt der Vorstand

2. Bei der Aufnahme in den Sportverein Blau-Gelb Köpenick e.V. ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Zur Realisierung besonderer Vorhaben des Vereins, bzw. wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf entstanden ist oder zu entstehen droht, können zusätzlich Gebühren, Umlagen und Arbeitsleistungen festgelegt und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.
4. Der Vorstand kann in gesondert zu prüfenden Fällen Beiträge und Umlagen ermäßigen, stunden oder erlassen.

## § 8 Gremium / Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich, möglichst innerhalb des 1. Quartals, durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder bzw. ein Drittel der Vereinsmitglieder dies fordern.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Beschlussfassung über Anträge
  - i) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 5.3.1)
  - j) Ernennung / Abberufung von Ehrenmitgliedern
  - k) Auflösung des Vereins
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.  
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.
4. Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden.  
Satzungsänderungen sowie Veränderungen des Vereinszwecks erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

7. Anträge müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

## 8. Stimmrecht und Wählbarkeit

- a) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und je ein gesetzlicher Vertreter der minderjährigen Mitglieder, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- b) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- c) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Außerordentliche Mitglieder können nicht gewählt werden.
- d) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Kassenwart/in
  - dem/der Sportwart/in
  - dem/der Jugendwart/in
  - den Abteilungsleitern/-leiterinnen (vorbehaltlich der Bildung von Abteilungen)
2. Der Jugendwart wird durch die minderjährigen Mitglieder gewählt.  
Ein Mitglied muss mindestens 16 Jahre alt sein, um das Amt des Jugendwarts zu bekleiden.  
Die Jugend gibt sich eine eigene Ordnung.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.  
Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeiten der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- 3.1 Der Vorstand kann verbindlich Vereinsordnungen erlassen, ändern oder aufheben.  
Die Vereinsordnungen sind einsehbar.
- 3.2 Die Vereinsordnungen dürfen, insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen sowie die Organisation und Förderung der Jugendarbeit erlassen werden.
- 3.3 Der Vorstand kann Mitglieder als Funktionäre bestimmen und ihnen besondere Funktionen der Vereinsarbeit übertragen.
- 3.4 Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.
- 3.5 Der Vorstand kann die Bestellung eines „besonderen Vertreters“ im Sinne § 30 BGB für unterschiedliche Wirkungskreise beschließen.



- 3.6 Die Tätigkeitsbereiche und Befugnisse der Vorstandsmitglieder und Funktionäre sind in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.
4. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus den gewählten volljährigen Vorstandsmitgliedern, mit Ausnahme des Jugendwarts.  
Die Reihenfolge der Vertretung regelt die Geschäftsordnung.
- 4.1 Die rechtsverbindliche Vertretung erfolgt in Einzelvertretung mit gestärkter Stellung des 1. Vorsitzenden. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis sind der zweite Vorsitzende und der Kassenwart dem Verein gegenüber verpflichtet, die Einzelvertretung nur bei Verhinderung, Rücktritt oder Krankheit des ersten Vorsitzenden (der Kassenwart nur bei Verhinderung auch des zweiten Vorsitzenden) auszuüben.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils 3 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch bis zur Neuwahl zu besetzen.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einem durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

## § 11 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Diese haben die Kasse / Konten und die Buchführung des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung das Ergebnis des Prüfberichts vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.
4. Die Kassenprüfer überprüfen die Durchführung der Finanzbeschlüsse der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, Empfehlungen zu geben oder Auflagen zu erteilen.

## § 12 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b Absatz 2 BGB, vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

## § 13 Ehrenordnung

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.

Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## § 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Kassenwart/Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. – konkret dem Landes-Kanu-Verband Berlin e.V. –, zu. Die übertragenen Mittel sind ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung des Kanusports zu verwenden.

## § 15 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am **30.01.2021** von der Mitgliederversammlung des Vereins Blau-Gelb Köpenick e.V. beschlossen worden.
2. Die Satzung wird wirksam mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister.
3. Durch das Registergericht zu treffende Beanstandungen können durch Vorstandsbeschluss beseitigt werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert.

Berlin, den .....

.....

Vorstand